

# RS Vwgh 1994/6/27 94/16/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §22;

AVG §74 Abs1;

FIKonv Art29 Z1;

## Rechtssatz

Mit der Bestimmung des Art 29 Z 1 FIKonv soll nur gewährleistet werden, daß Flüchtlinge den Staatsangehörigen insofern gleich -, nicht aber durch besondere Heraushebung ihnen gegenüber bessergestellt werden. Die Bestimmung des § 22 AsylG 1991 enthält nun ua enumerativ bestimmte Stempelgebührenbefreiungen im Verfahren vor den Bundesasylbehörden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (270 Blg Nr 18 GP) wird zu dieser Bestimmung festgehalten, da es sich bei Asylwerbern regelmäßig um mittellose Personen handle, sehe § 22 Asylgesetz - abweichend von dem im § 74 Abs 1 AVG verankerten Prinzip der Selbsttragung der Kosten - aus humanitären Gründen eine generelle Kostenbefreiung vor. Bisher seien auch auf Asylwerber die Bestimmungen der §§ 74 ff AVG anzuwenden gewesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160126.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)